

Tierhaltung und Haftung

In der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - wie inzwischen auch in anderen pädagogischen bzw. sozialen Arbeitsfeldern - spielt Tierhaltung in zahlreichen Fällen eine wichtige Rolle. Aus Sicht des ABA Fachverbandes haften „pädagogische Tierhalter“ im Gegensatz zu den meisten übrigen Menschen, die Tiere halten, eingeschränkt. In der Regel sind dies die Träger bzw. Personen, die mit Auftrag des Trägers Tiere in die Einrichtungen zum pädagogischen Zwecken einbringen.

Zur Unterscheidung: Uneingeschränkt haftet ein Tierhalter bei Luxustieren. In einem solchen Falle handelt es sich um eine so genannte Gefährdungshaftung (siehe hier das entsprechende Stichwort im Glossar auf der Seite "Kinder- und Jugendhilferecht" im ABA-Netz). Tiere in der pädagogischen Arbeit können aufgrund des "beruflichen Einsatzes" wie Haustiere - als Nutztiere - gewertet werden. Demnach gilt eine so genannte Verschuldenshaftung. Mit dieser Einschätzung ist sich der ABA Fachverband mit der Sicht von Haftpflichtversicherern einig. Dies entbindet die Verantwortlichen in der pädagogischen Arbeit selbstverständlich nicht von ihrer Verantwortlichkeit, was etwa auch die Eignung eines Tieres für den Umgang mit Kindern bereits bei der Einführung in die Arbeit betrifft.

Zum Thema Tierhaltung führt Der Brockhaus Recht (2005, S. 707 f.) aus:

Tierhalter = eine Person, die im eigenen Interesse die Obhut über ein Tier längere Zeit übernimmt; auf das Eigentum des Tieres kommt es nicht an.

Nach § 833 BGB ist der Tierhalter, wenn durch das Tier ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, und zwar auch, wenn ihn keinerlei Verschuldung trifft. Der Schaden muss durch ein der tierischen Natur entsprechendes, willkürliches Verhalten des Tieres entstanden sein (z.B. durch Scheuen, Durchgehen, ausschlagen, Beißen). Wird der Schaden durch ein Haustier verursacht, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, (Nutztier, z.B. Milchkuh, Polizeihund, Jagdhunde des Försters, Hütehunde, Mietpferde eines Reitstalls, Blindenhund) haftet der Tierhalter dann nicht, wenn er nachweisen kann, dass er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfaltspflicht entstanden wäre. Nach den letztgenannten Grundsätzen haftet auch der Tieraufseher oder Tierhüter (§ 834 BGB).

Der Grund für die Tierhalterhaftung liegt in der Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens und der dadurch hervorgerufenen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter, also in verwirklichter Tiergefahr. Diese natürliche Gefahr, die generell von Tieren ausgeht, hat der Gesetzgeber in bewusster Abweichung vom Verschuldensprinzip demjenigen aufgebürdet, der das Tier im eigenen Interesse hält. Die Rechtsfolge ist, dass der Tierhalter grundsätzlich auch für solche Schäden haftet, die sein Tier ohne sein Verschulden einem Dritten zufügt; bei Körper- oder Gesundheitsschäden hat der Verletzte auch Anspruch auf Schmerzensgeld. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Tierhaftpflichtversicherung.

Gefährliche Wildtiere oder böartige Tiere dürfen sich, soweit sie in der Obhut eines Tierhalters stehen, nicht frei bewegen, ihnen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu widmen; Verstöße gegen diese Gebote stellen auch Ordnungswidrigkeiten dar (§ 121 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Nach dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Kampfhunde vom 12. April 2001 dürfen Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen (auch mit anderen Hunden) nicht mehr nach Deutschland eingeführt oder verbracht werden. Verstöße sind straf- und bußgeldbewehrt. Landesrechtliche Vorschriften können auch bei anderen als gefährlich eingestuften Hunderassen ein entsprechendes Verbot verhängen. Die Rechtsvorschriften mehrerer Länder sehen überdies Einschränkungen für Hunde und Hunderassen mit gesteigerter Aggressivität vor, die insbesondere das Freilaufen, Halten, Züchten und Ausbilden sowie Pflichten zum Tragen von Maulkörben betreffen.